
Compliance-Organisation - damit Verpflichtung und Handeln übereinstimmen

I. Begriff

Die „Compliance“-Organisation ist die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen in der Leonhard Moll AG Unternehmensgruppe mit dem Ziel, das Verhalten aller Organmitglieder, Führungskräfte sowie Mitarbeiter in Übereinstimmung mit den Gesetzen, den Unternehmensgrundsätzen und Verhaltensregeln und den Gesellschafterinteressen systematisch zu gewährleisten.

Compliance (engl.) = Übereinstimmung

II. Zuständigkeiten

In der Leonhard Moll AG ist der Holding-Vorstand zentral für Compliance-Fragen zuständig.

In den Teilkonzernen der KEIMFARBEN GMBH und der LEONHARD MOLL BETONWERKE GMBH & CO KG sind Compliance-Beauftragte bestimmt, die für Compliance-Fragen im jeweiligen Teilkonzern zuständig sind. Sie sind unabhängige Beauftragte und berichten an den Holding-Vorstand.

Die Compliance-Beauftragten sind neben den Vorgesetzten primäre Ansprechpartner für Mitarbeiter und Geschäftspartner bei Fragen und Problemen zum Thema Compliance. Sie sorgen für die Kommunikation und Auslegung der Verhaltensregeln. Sie beraten die Unternehmen, Führungskräfte und Mitarbeiter bei Fragen der Arbeitsorganisation, damit möglichst einfach und effizient alle gesetzlichen Vorschriften beachtet werden können. Sie stellen Beratungs- und Informationsbedarf fest und organisieren die zweckentsprechenden Schulungen oder Rechtsberatungen.

Die Geschäftstätigkeit der Leonhard Moll Unternehmensgruppe erstreckt sich mittlerweile auf viele Länder. Es ist denkbar, dass zwischen Gesetzen eines Landes und den Verhaltensregeln Unterschiede bestehen, die im Einzelfall dem Mitarbeiter unterschiedliche/gegensätzliche Handlungspflichten aufbürden (mögliche Pflichtenkollision). In diesen Fällen ist Rücksprache mit dem Vorgesetzten und/oder dem zuständigen Compliance-Beauftragten zu halten.

III. Verbreitung im Unternehmen

Vorgesetzte und Compliance-Beauftragte haben die Aufgabe, diese Unternehmensgrundsätze und Verhaltensregeln den Mitarbeitern zu vermitteln. Jeder Mitarbeiter erhält bei Einführung dieser Regelung ein Exemplar. Jeder neue Mitarbeiter erhält ein Exemplar bei Arbeitsbeginn.

IV. Hinweise auf problematisches Verhalten

Alle unternehmensinternen Hinweise auf problematisches Verhalten dienen der Selbstprüfung und ermöglichen dem Unternehmen besser zu arbeiten und Risiken für das ganze Unternehmen zu vermeiden. Alle bei Compliance-Beauftragten oder Vorgesetzten eingehenden Hinweise auf Verstöße oder problematische Verhaltensweisen werden vertraulich behandelt.

Durch einen Hinweis an einen Compliance-Beauftragten dürfen und werden dem Hinweisgeber keine Nachteile entstehen. Dies gilt nicht bei einer Selbstanzeige. In diesem Falle werden der Umstand der freiwilligen Offenlegung und die Möglichkeit des Unternehmens Schäden zu vermeiden jedoch angemessen berücksichtigt.

V. Verstöße / interne Ermittlungen

Im Falle des Verdachts oder des Anscheins von Verstößen ermitteln die Compliance-Beauftragten direkt und selbständig den Sachverhalt und schlagen Maßnahmen der Vermeidung/Kontrolle vor. Sie haben die Befugnis zur Einsicht in Unterlagen. Hinsichtlich der Entscheidung über disziplinarische Maßnahmen bleibt die Zuständigkeit der Vorgesetzten unberührt.

VI. Überprüfung

Der Holding-Vorstand und die Compliance-Beauftragten prüfen die Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems regelmäßig und berichten hierzu an den Gesamtvorstand und den Aufsichtsrat.

München, im März 2014
LEONHARD MOLL AG

Der Vorstand